

Neues zum Vereinsrecht und zu Vorstandsvergütungen

Ein gemeinnützig anerkannter Verein muss sowohl nach der Satzung wie nach der tatsächlichen Geschäftsführung gemeinnützigen Zwecken dienen. Dazu gehört auch, dass kein Mitglied des Vereins Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhält.

Seit Einführung der Ehrenamtszuschale von 500,00 Euro pro Jahr nach § 3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes haben einige gemeinnützige Vereine ihren Vorstandsmitgliedern Vergütungen für ihre Tätigkeit gezahlt. Diese Vergütung ist zwar beim Empfänger einkommensteuerfrei, kann jedoch die Gemeinnützigkeit des Vereins gefährden:

Vergütungen an Vorstandsmitglieder sind schädlich für die Gemeinnützigkeit, wenn die Satzung die Unentgeltlichkeit (Ehrenamtlichkeit) der Tätigkeit vorschreibt. Das Bundesfinanzministerium hatte mit mehreren Schreiben eine Übergangsfrist zur Anpassung der Vereinssatzungen festgelegt, diese mehrfach verlängert und plötzlich die Satzungsanforderungen verschärft. Die Verwirrung war perfekt.

Mit Schreiben vom 14.10.2009 hat das Bundesfinanzministerium schließlich die bestehende Übergangsregelung nochmals verlängert. Wörtlich heißt es darin:

Nach dem gesetzlichen Regelstatut des BGB hat ein Vorstandsmitglied Anspruch auf Auslagenersatz (§§ 27, 670 BGB). Die Zahlung von pauschalen Vergütungen für Arbeits- oder Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütungen) an den Vorstand ist nur dann zulässig, wenn dies durch bzw. aufgrund einer Satzungsregelung ausdrücklich zugelassen ist. Ein Verein, der nicht ausdrücklich die Bezahlung des Vorstands regelt und der dennoch Tätigkeitsvergütungen an Mitglieder des Vorstands zahlt, verstößt gegen das Gebot der Selbstlosigkeit. Die regelmäßig in den Satzungen enthaltene Aussage: "Es darf keine Person ... durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden" (vgl. Anlage 1 zu § 60 AO; dort § 4 der Mustersatzung) ist keine satzungsmäßige Zulassung von Tätigkeitsvergütungen an Vorstandsmitglieder.

Eine Vergütung ist auch dann anzunehmen, wenn sie nach der Auszahlung an den Verein zurückgespendet oder durch Verzicht auf die Auszahlung eines entstandenen Vergütungsanspruchs an den Verein gespendet wird.

Der Ersatz tatsächlich entstandener Auslagen (z. B. Büromaterial, Telefon- und Fahrtkosten) ist auch ohne entsprechende Regelung in der Satzung zulässig. Der Einzelnachweis der Auslagen ist nicht erforderlich, wenn pauschale Zahlungen den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigen; dies gilt nicht, wenn durch die pauschalen Zahlungen auch Arbeits- oder Zeitaufwand abgedeckt werden soll. Die Zahlungen dürfen nicht unangemessen hoch sein (§ 55 Absatz 1 Nummer 3 AO).

Falls ein gemeinnütziger Verein bis zu dem Datum dieses Schreibens ohne ausdrückliche Erlaubnis dafür in seiner Satzung bereits Tätigkeitsvergütungen gezahlt hat, sind daraus unter den folgenden Voraussetzungen keine für die Gemeinnützigkeit des Vereins schädlichen Folgerungen zu ziehen:

- 1. Die Zahlungen dürfen nicht unangemessen hoch gewesen sein (§ 55 Absatz 1 Nummer 3 AO).*

- 2. Die Mitgliederversammlung beschließt bis zum 31. Dezember 2010 eine Satzungsänderung, die Tätigkeitsvergütungen zulässt. An die Stelle einer Satzungsänderung kann ein Beschluss des Vorstands treten, künftig auf Tätigkeitsvergütungen zu verzichten.*

In einer Klarstellung vom 28.12.2009 schreibt das Bundesministerium der Finanzen, dass auch bei Zahlungen von Tätigkeitsvergütungen bis 31.12.2010 keine negativen Folgen gezogen werden, wenn bis dahin die Satzung entsprechend geändert wird.

Wichtig ist hierbei, dass die Satzung pauschale Aufwandsentschädigungen oder sonstige Vergütungen an Vorstandsmitglieder ausdrücklich erlauben muss. Es genügt nicht, dass nur kein Verbot solcher Zahlungen besteht. Denn „ehrenamtlich“ und „unentgeltlich“ sind – so das BMF - in Satzungsregelungen bezogen auf die Gemeinnützigkeit gleichbedeutend.

Ab sofort gilt also: hat ein Verein bis zum 31.12.2010 Zahlungen ohne Erlaubnis in der Satzung gezahlt, bleibt die Gemeinnützigkeit dennoch erhalten, wenn die oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind:

- keine unangemessen hohen Zahlungen
- Anpassung der Satzung bis spätestens 31.12.2010.

Vorgaben, wie die Regelung lauten muss, macht das BMF nicht. In der Satzung können daher allgemeine oder konkrete Bestimmungen getroffen werden. Möglich sind deshalb z.B.:

1. eine allgemeine Erlaubnis: „Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.“
2. eine Vergütung nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung: „Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine Vergütung nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung erhalten.“
3. eine verbindliche Erlaubnis mit Begrenzung auf (derzeit) 500 Euro: „Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten.“ (Anmerkung: wenn hier kein Betrag angegeben ist, kann die Vergütung jederzeit angepasst werden, wenn der Betrag gemäß § 3 Nr. 26a EStG später einmal erhöht oder auch verringert wird. Es ist dann keine erneute Satzungsänderung nötig.)
4. ein verbindlicher pauschalierter Aufwandsersatz: „Der Vorstand kann sich für seine Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung bis zu 500 Euro pro Jahr gewähren, soweit diese Aufwandsentschädigung den tatsächlich entstandenen Aufwand offensichtlich nicht übersteigt.“

Nicht unter diese Regelung fällt der Ersatz von Aufwendungen, die dem Vorstand (wie auch allen anderen Vereinsmitgliedern) tatsächlich angefallen sind, für die Amtsführung erforderlich sind und in einem angemessenen Rahmen bleiben. Diese können immer erstattet werden. Darunter fallen vor allem Post- und Telefonkosten, Schreibmaterial, Reisekosten usw. (Bundesgerichtshof, Urteil vom 14.12.1987, Az: II ZR 53/87).

Vorstands- und Vereinsmitglieder können Vergütungen, die Ihnen mit Erlaubnis durch die Satzung ausgezahlt worden sind, als Spende an den Verein zurückfließen lassen. Hierfür kann der Verein dann auch eine Spendenbescheinigung ausstellen.